



Verband der Privaten
Bausparkassen e.V.

Verband der Privaten Bausparkassen e.V. | PF 30 30 79 | 10730 Berlin

Klingelhöferstr. 4
10785 Berlin

Per E-Mail:

Konsultation-14-20@bafin.de

B30_MaRisk@bundesbank.de

Max Lesemann
Referat Betriebswirtschaft

E-Mail: lesemann@vdpb.de
Telefon: +49 30 59 00 91 500
Telefax: +49 30 59 00 91 501

www.bausparkassen.de

Berlin, den 4. Dezember 2020

Stellungnahme zu dem Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 26.10.2020

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der Überarbeitung des Rundschreibens 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk vom 26.10.2020 Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die Initiative der Aufsicht, die MaRisk an die geltenden europäischen Regelwerke anzupassen. Wir nehmen diese Gelegenheit wahr und haben einzelne Anpassungsvorschläge und Anmerkungen, die wir im Folgenden für Sie darlegen:

1. AT 1 Tz. 6

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die gleichzeitige Verwendung der Begriffe „groß“ und „komplex“ für Institute, deren Bilanzsumme auf Einzelinstitutsebene oder konsolidiert auf Gruppenebene 30 Milliarden Euro erreicht oder überschreitet, dem in Deutschland für Bausparkassen immer noch geltenden Spezialbankenprinzip und den Pfandbriefbanken nicht gerecht wird.

2. AT 4.1, Tz. 1

„...Werden mehrere Risiken jeweils als unwesentlich definiert, die zusammengefasst...“

Hier ist unseres Erachtens ein Bezug zum Risikobegriff gemäß AT 2.2 Tz. 1 erforderlich, da nicht deutlich wird, ob hier Teilrisiken, Ereignisse oder Risikoszenarien der Risiken (Adressenausfall, Marktpreis, Liquiditäts- und operationelle Risiken) gemeint sind.

3. AT 4.1, Tz. 2

„...Das Institut hat einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit einzurichten. Die hierzu eingesetzten Verfahren haben sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen. Zur Erfüllung dieser Ziele sind Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zum einen aus der normativen Perspektive und zum anderen aus der ökonomischen Perspektive einzurichten...“

Unseres Erachtens wird hier nicht deutlich, ob die Schutzziele in beiden Perspektiven erfüllt sein müssen, oder ob es möglich ist, dass eine Perspektive mindestens ein Schutzziel abdecken muss und in Summe über beide Perspektiven auch beide Schutzziele erreicht werden.

4. AT 9, Tz. 1 Auslagerungsdefinition

Der in den BAIT verwendete Begriff des „Sonstigen Fremdbezugs von Dienstleistungen“ fehlt weiterhin in der MaRisk. Hierunter sollten z.B. die Unterstützungsleistungen an einer Software fallen.

Im Hinblick auf die Anforderungen für den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen, wäre eine dementsprechende Differenzierung wichtig. Natürlich gibt es Fremdbezug von IT-Dienstleistungen, welcher keine Auslagerung darstellt und bei dem die Anforderungen sachgerecht sind. Es gibt jedoch auch einige Fälle (z.B. bei einfachen Standardsoftwareprodukten) bei denen die Umsetzung der Anforderungen einen unverhältnismäßigen Zusatzaufwand verursacht. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass auf diese Weise mehr Risiken transparent würden. Vor diesem Hintergrund wäre eine Kategorisierung (mit abgestuften Anforderungen) von sonstigem Fremdbezug von IT-Dienstleistungen wichtig.

5. AT 9, Tz. 2 Szenarioanalysen im Rahmen des Risikoanalyse

„...Soweit sinnvoll, ist die Risikoanalyse durch eine Szenarioanalyse zu ergänzen. Kleinere, weniger komplexe Institute können dabei qualitative Ansätze für die Risikobewertung heranziehen, während große oder komplexe Institute einen komplexeren Ansatz wählen sollten, sofern verfügbar, einschließlich der Verwendung interner und externer Verlustdaten als Grundlage für die Szenarioanalyse...“

Aus unserer Sicht sollten Szenarioanalysen nur für wesentliche Auslagerungen notwendig werden. Schwerpunkt der Regelungen der MaRisk AT 9 ist die Identifikation und Steuerung von wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes. Entsprechend wäre damit eine Konkretisierung des oben genannten Satzes auf „Bei wesentlichen Auslagerung ist die Risikoanalyse durch eine Szenarioanalyse zu ergänzen...“ als Klarstellung wünschenswert. Die aktuelle Formulierung lässt mit „soweit sinnvoll“ einen sehr großen Interpretationsspielraum und Diskussionspotenzial zu.

6. AT 9, Tz. 4

„Durch das Institut ist sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen nach dem Recht seines Sitzlandes zur Ausübung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse befugt ist und über dazu ggf. erforderliche Erlaubnisse und Registrierungen verfügt. Bei Auslagerungen an Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat das Institut, sofern es sich um ausgelagerte Aktivitäten oder Prozesse von Bankgeschäften in einem Umfang handelt, der innerhalb des EWR eine Zulassung oder Registrierung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden erfordern würde, ferner sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen von den zuständigen Aufsichtsbehörden in dem Drittstaat beaufsichtigt wird und eine entsprechende Kooperationsvereinbarung, z. B. in Form einer Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) oder College-Vereinbarung, zwischen den für die Beaufsichtigung des Instituts zuständigen Aufsichtsbehörden und den für die Beaufsichtigung des Auslagerungsunternehmens zuständigen Aufsichtsbehörden, besteht.“

Eine solche Regelung kann zu beliebig komplexen Strukturen führen, wenn zum Beispiel eine Weiterverlagerung mit dem Auslagerungsunternehmen vereinbart wurde. Weiterhin ist die Formulierung insofern missverständlich, als diese impliziert, dass eine Auslagerung nur noch an beaufsichtigte Unternehmen erfolgen kann. Wir regen daher an, den entsprechenden Zusatz zu streichen.

7. AT 9, Tz. 7 Auslagerungsvertrag

Grundsätzlich ist hier der Proportionalitätsgrundsatz zu beachten. Kleine Institute haben ggf. nicht die Verhandlungsmacht die in Tz. 7 genannten Anforderungen gegenüber großen Auslagerungsunternehmen durchzusetzen. Gleiches gilt für vertragliche Zugangsverpflichtungen bei Auslagerungsunternehmen in Verbindung mit nicht wesentlichen Auslagerungen.

Wir regen daher an, dass im Rahmen des Proportionalitätsgrundsatzes kleine Institute von diesen Regelungen abweichen können, sofern sie dies begründen und eine angemessene Prüfung der auftretenden Risiken abgeben können.

AT 9 Tz. 7e):

„...vereinbarte Dienstleistungsgüte mit genauen quantitativen und qualitativen Leistungszielen...“

Um Effizienzen bei Konzernstrukturen zu steigern, werden oftmals Aufgaben und Prozesse in einzelnen Konzerngesellschaften gebündelt. Eine konzerninterne Auslagerung ist aus unserer Sicht aber nur bedingt mit einer Auslagerung an externe Unternehmen zu vergleichen. Grund hierfür ist die übergreifende Verantwortungs- und Eigentümerstruktur innerhalb des Konzerns und dadurch gegebene direkte Steuerungsmöglichkeiten. Daher ist aus unserer Sicht eine Differenzierung von konzernexternen und konzerninternen Auslagerungen mit entsprechenden abgestuften Anforderungen sachgerecht. Die aktuell bestehenden einheitlich hohen Anforderungen bedeuten einen Mehraufwand, der unseres Erachtens bei konzerninternen Auslagerungen nur bedingt einen Mehrwert bringt.

AT 9, Tz. 7 o):

„...Regelungen, die sicherstellen, dass das Auslagerungsunternehmen in einer mit den Werten und dem Verhaltenskodex des auslagernden Instituts im Einklang stehender Weise handelt...“

Eine entsprechende Verpflichtung der Dienstleister ist unseres Erachtens, vor allem für Mehrmandantendienstleister in der Praxis nicht zielführend und teilweise nicht durchsetzbar. Es wird daher angeregt diesen Satz ersatzlos zu streichen.

AT 9, Tz. 7 Erläuterungen:

„...Regelungen zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zu sonstigen Sicherheitsanforderungen sollten möglichst für alle, also auch nicht wesentliche Auslagerungen vertraglich vereinbart werden...“

In der EU-DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) werden bereits umfangreiche und hinreichend konkrete datenschutzrechtliche Regelungen vorgegeben. Zur Vermeidung von Mehrfachregelungen und eventuellen Widersprüchen ist es unseres Erachtens zielführend und sinnvoll die Formulierung „sollte“ durch „sind“ zu ersetzen und das Thema Datenschutz aus der Formulierung zu streichen. Die Formulierung „sollte“ stellt zudem keine verbindliche Regelung dar und wird in der Praxis zu möglichen Diskussionen und Mehraufwänden bei den Banken führen.

8. AT 9, Tz. 12

Im Hinblick auf den Proportionalitätsgrundsatz sollte unseres Erachtens bei kleinen Instituten auf eine Benennung eines Auslagerungsbeauftragten verzichtet werden auch ohne, dass diese Funktion auf die Geschäftsleitung übertragen wird.

9. BTO 1.2 Tz. 2

Die Anforderung zur jährlichen Überprüfung von Wertermittlungsverfahren sollte auf Verfahren begrenzt werden, für die es keine spezialgesetzlichen Anforderungen gibt.

Der letzte Satz in BTO 1.2 Tz. 2 „Die Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten sind mindestens jährlich zu überprüfen und von der Geschäftsleitung zu genehmigen“ könnte um den folgenden Satz ergänzt werden:

„Dies gilt nicht, soweit für die Wertermittlung der Sicherheit spezialgesetzliche Vorgaben für die Wertermittlung bestehen, insbesondere für die in § 22 SolV Ziffer 1 und 2 genannten Verfahren.“

Begründung: Da für die Bewertung von Immobilien bereits strenge spezialgesetzliche Vorgaben zwingende Anforderungen an die Wertermittlung enthalten, ist eine über die spezialgesetzlichen Anforderungen hinausgehende Anforderungen in den MaRisk weder erforderlich noch aus den Spezialgesetzen selbst

angezeigt. Darüber hinaus wird über die Konformität der Verfahren auch in externen Prüfungen, insbesondere auch in Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung berichtet.

10. BTO 1.3 Tz. 3

„Eine angemessene Rotation der für die Wertermittlung zuständigen Personen ist sicherzustellen.“

Insbesondere für kleinere Institute verursacht diese Vorschrift organisatorische Schwierigkeiten und widerspricht dem Proportionalitätsprinzip der MaRisk.

Die Vorschrift sollte daher Ausnahmeregelungen für Finanzierungen von wohnwirtschaftlichen Maßnahmen im Volumen unter € 0,75 Mio. und Finanzierungen von selbstgenutzten Immobilien vorsehen.

Darüber hinaus sollten vorwiegend technisch bedingte Aktualisierungen von Beleihungswerten im Rahmen eines Kreditvergabeprozesses nicht unter die Zählvorschrift fallen (z.B. Wertanpassungen nach Eingang von Unterlagen wie Grundriss, Lageplan, Grundbuchauszug).

11. BTO 1.2.4, Tz. 2

Die neue Regelung erfordert in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements im Rahmen von Kreditentscheidungen eine Votierung im Bereich Markt und Marktfolge. Wir halten diese Regelung für entbehrlich, da die Votierung bei Kreditentscheidungen bereits in BTO 1.1 Ziffer 4 abschließend geregelt ist. Soweit eine darüber hinausgehende Regelung von Kreditentscheidungen bei Forbearance-Maßnahmen erachtet wird, sollten auch hier Erleichterungen zulässig sein, die dann in den Erläuterungen zu den MaRisk formuliert werden können.

Für das Mengengeschäft einer Bausparkasse wird eine Marktgetriebenheit für Forbearance-Maßnahmen nicht gesehen und in der Folge sollte in entsprechenden Einzelfällen auf eine Votierung des Markts verzichtet werden können.

In diesem Zusammenhang merken wir ergänzend an, dass weder die EBA NPL-Guidelines noch der EZB-Leitfaden zu NPL ein Doppelvotierungskonzept Markt/ Marktfolge fordert.

12. BTO 1.2.5 Tz. 2

Bei der Aktualisierung der Wertermittlung von Sicherheiten von Engagements in der Sanierung bzw. Abwicklung sehen wir bei einer Anpassung auf einen dreijährigen Turnus erhebliche operationale Erleichterungen und keinen signifikant höheren Risikogehalt. Die Forderung einer jährlichen Überprüfung der Sicherheiten für Sanierungs-/Abwicklungsengagements führt zu erheblichem Mehraufwand bei den Instituten, dem kein verhältnismäßiger Nutzen entgegensteht.

Die Vorschriften zur Wertermittlung unter Realisationsgesichtspunkten sind sehr komplex und mit erhöhtem Aufwand verbunden. Letzteres gilt insbesondere für das Abzinsungsgebot. Insbesondere für Bausparkassen sollten stattdessen Wertabschläge (Haircuts) vom Beleihungswert nach BspkG vorgesehen werden.

13. BTO 1.3.2, Tz. 4

Gemäß BTO 1.3.2 Tz. 4 ist die für die Durchführung von Forbearance-Maßnahmen erforderliche Beurteilung finanzieller Schwierigkeiten **ausschließlich** auf Grundlage der Situation des Kreditnehmers **und nicht** unter Berücksichtigung von bereitgestellten Sicherheiten und Garantien vorzunehmen.

Wir sind der Meinung, dass durch diese Anforderung Wohnungsbaukredite und Verbraucherkredite auf eine Ebene gestellt werden. In Abweichung zu der sonst üblichen Bewertung sämtlicher Informationen zum Kreditnehmer (und damit auch der Kreditsicherheit) befürchten wir, dass künftig Spielräume, die aufgrund der

vorhandenen Sicherheit genutzt werden durften, nicht mehr erlaubt sind, und dass dies in Folge zu einer strengeren Handhabung der Wohnungsbaukredite führen könnte.

Ein Verbot der Berücksichtigung von Kreditsicherheiten stünde auch im Widerspruch zu der von den Kreditinstituten verwendeten Risikoklassifizierung, da diese immer auch die Qualität der Sicherheiten berücksichtigt. Damit könnten bestehende Risikoklassifizierungsverfahren im Rahmen von Kreditentscheidungen bei Forbearance-Maßnahmen nicht genutzt werden.

Insbesondere würden die für das Darlehensgeschäft der Bausparkassen streng geregelten Anforderungen an die Besicherung der Wohnungsbaufinanzierungen nicht mehr berücksichtigt werden können. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, entweder das Verbot der Berücksichtigung von Sicherheiten gänzlich zu streichen oder zumindest in der Begründung eine Erleichterungsmöglichkeit für Immobiliensicherheiten und ähnlich qualifizierte Sicherheiten zu eröffnen.

Zudem weisen wir auf die Ziffern 6.2.3 der EBA NPL-Guidelines sowie 4.4 des EZB-Leitfadens NPL hin. Bei der Prüfung der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers vor Gewährung von Stundungsmaßnahmen wird, im Rahmen einer angemessenen Beurteilung der Finanzlage des Kreditnehmers, neben maßgeblichen Faktoren wie Kapitaldienstfähigkeit und Gesamtverschuldung explizit die Berücksichtigung der Immobilie/des Projekts aufgeführt. Die Analyse der Kapitaldienstfähigkeit soll u.a. den Bereich Attraktivität und Wertentwicklungsaussichten der Immobilie umfassen.

14. BT 3.2, Tz. 6

„Die Geschäftsleitung ist mindestens jährlich über bedeutende Schadensfälle, wesentliche Schwächen sowie über wesentliche potenzielle Ereignisse aus operationellen Risiken zu unterrichten“

Für die neu eingefügten Begriffe wären Beispiele in den Erläuterungen hilfreich. Insbesondere „wesentliche potenzielle Ereignisse“ kann auf vielfältige Art und Weise interpretiert werden. Es können Risikotreiber, Risikoszenarien oder selbst Szenarioanalysen gemeint sein.

Abschließend bitten wir gegenüber der deutschen Aufsicht darauf hinzuweisen, dass auf den Begriff „Risikoanalysen“ an verschiedenen Stellen der MaRisk in unterschiedlichen Zusammenhängen Bezug genommen wird. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte an den verschiedenen Stellen der MaRisk klar dargelegt werden, auf welches bankaufsichtliches Thema sich der Begriff der Risikoanalysen im jeweiligen Kontext bezieht. Zielführend könnte auch die Einführung eines Glossars sein, in dem wichtige und ggf. unterschiedlich interpretierbare Schlüsselwörter aus Sicht der Aufsicht erläutert werden.